



Arbeitsgemeinschaft
Evangelikaler
Missionen e.V.

AEM e.V.



netzwerk-m e.V.
Vorsitzender
Bahnhofstr. 43 - 47
72213 Altensteig

www.netzwerk-m.de

Telefon +49 7453 275-60
Mobil +49 172 4190830
E-Mail vorsitzender@netzwerk-m.de

netzwerk-m • Bahnhofstr. 43 – 47 • 72213 Altensteig

**Frau
Meral Dilken
Bundesministerium für Familie, Senioren,
Frauen und Jugend (BMFSFJ)
Dienststelle Schöneberger Ufer 75
10785 Berlin**

Via E-Mail

Altensteig, den 04.09.2023

Sehr geehrte Frau Dilken,

vielen Dank für die Zusendung des Referentenentwurfs zur Einführung der Kindergrundsicherung. Unsere Verbände haben den Entwurf mit großem Interesse gelesen!

A. Uns ist ein redaktioneller Fehler aufgefallen. In § 14 BKG heißt es zum Gesamtbedarf der Eltern:

Der monatliche Gesamtbedarf der Eltern umfasst ihre anzuerkennenden

1. Regelbedarfe nach § 20 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch,
2. Mehrbedarfe nach § 21 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch oder
3. Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach § 22 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, mit der Maßgabe, dass die Bedarfe für Unterkunft und Heizung immer in Höhe tatsächlicher Aufwendungen anzuerkennen sind.

U.E. muss das Wort „oder“ am Ende von Nr. 2 durch „und“ ersetzt werden. Das geht aus der Begründung zu § 14 auf Seite 72 des Referentenentwurfs hervor, wo es u.a. heißt: Umfasst sind, wie bisher, die nach dem Bürgergeld im Falle einer Leistungsberechtigung anzuerkennenden Regelbedarfe, Mehrbedarfe und Bedarfe für Unterkunft und Heizung der Eltern.

Da unsere Verbände viele im Ausland beschäftigte Personen entsenden, die meist ihren Wohnsitz in Deutschland während des Auslandsaufenthalts aufgeben, ist die Aufzählung der Leistungsberechtigten nach § 3 BKG von großer Bedeutung. Diese Aufzählung erscheint uns stimmig zu sein und führt die bisherige Rechtslage fort.

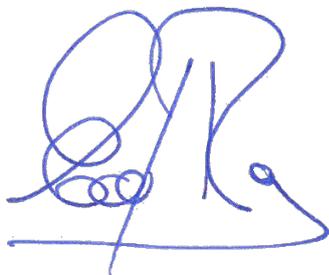
B. Ein Problem sehen wir jedoch in der regelmäßigen Neubeantragung des Kinderzusatzbetrags alle sechs Monate. Zwar ist die Beantragung auf digitalem Wege vorgesehen, aber wegen der langen Postlaufzeiten könnte es ein Problem darstellen, dass der Kinderzusatzbetrag nicht rückwirkend beantragt werden kann. Wir würden es sehr begrüßen, wenn der Kinderzusatzbetrag – wie auch der Kindergarantiebetrags – sechs Monate rückwirkend beantragt werden kann.

Beim Abruf der Einkommensdaten über die Datenstelle der Deutschen Rentenversicherung antizipieren wir für unsere Auslandsbeschäftigten, die nicht nach § 4 SGB IV unter den Bedingungen der Ausstrahlung entsandt wurden, folgende Probleme:

1. Personen, die mit dem inländischen Arbeitgeber nur ein Rumpfarbeitsverhältnis haben und für ihren im Voraus befristeten Auslandseinsatz zu einer Partnerorganisation versetzt wurden, müssen dafür sorgen, dass die Bescheinigungen der ausländischen Arbeitgeber alle 6 Monate erstellt und über den Arbeitnehmer an den Familienservice geleitet werden.
2. Unsere Verbände nutzen ferner bei nicht nach § 4 SGB IV ausgestrahlten Arbeitnehmern die sog. Versicherungspflicht auf Antrag nach § 4 SGB VI. Im Einklang mit § 166 Abs. 1 Nr. 4a i.V.m. Nr. 4 SGB VI haben diese Arbeitnehmer i.d.R. ein fiktives Bemessungsentgelt für die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, das aber nicht dem tatsächlichen Entgelt entspricht. Für uns stellt sich bei dem geplanten digitalen Abruf der Einkommensdaten die Frage, wie der Familienservice wissen kann, dass nicht alle Einkommensdaten, die über die Datenstelle der Deutschen Rentenversicherung gemeldet sind, dem tatsächlich gezahlten Unterhalt entsprechen. Für die Deutsche Rentenversicherung muss durch unsere Arbeitgeber die fiktive Bemessungsgrundlage (nach § 166 Abs. 1 Nr. 4a SGB VI) digital gemeldet werden. Das tatsächlich während des Auslandsaufenthalts gezahlte Entgelt ist für diese Personengruppe in Deutschland sozialversicherungsfrei, so dass die Meldung des tatsächlichen Entgelts nicht bei der Datenstelle der Deutschen Rentenversicherung ankommt. Eine Lösung könnte sein, dass die deutschen Arbeitgeber in diesen Fällen eine separate Meldung an den Familienservice vornehmen, wodurch die durch den digitalen Abruf übermittelten Daten überschrieben werden. Bitte sehen Sie für diese Personengruppe mit fiktiver Bemessungsgrundlage für die Beantragung des Kinderzusatzbetrages eine Lösung vor!

Vielen Dank für Ihre Bemühungen, die finanzielle und soziale Lage der Kinder zu verbessern, was wir sehr begrüßen!

Mit freundlichen Grüßen



Gaetan Roy

Vorsitzender, netzwerk-m
Vorstandsmitglied, AEM